

Luzerner Tagblatt.

Uebersicht:

Jährlich 6 Monate, 3 Numm.
Die Seiten zum Abholen: Fr. 10. Fr. 6. Fr. 2. 10.
für die übrige Schweiz: " 12. " 6. " 20.

Mittwoch,

vierundzwanzigster Jahrgang.

Unterhalt:

Die einflussreiche Polit.-Zeitung oder deren Numm. 10 Cu.
die Zeitungsfabrikationen 8
Unterhalt von A. Zeller und weniger 20

den 3. März 1875.

Geschehen in Rümlowitz:
dt. Gemeinderatspräsident und Grossrat Jakob Schäffer.
Verbildung: Donnerstag den 4. März
Morgens 8 Uhr.

Gelegn.-Gedächtnisfeier
in Schwärzenberg
für Dr. Josef Hammer iel., gen.
Schäfer und Schwärmisch Dialekt,
Freitag den 5. März 7½ Uhr. (2000)

Allzigen.

Verbot.

Auf Bellange, die Herr A. Di Giaceli-Brun, Eigentümer der Liegenschaft "Zum Altertum" und Schuhzur, wird ammst alles jähren über das zu dieser Liegenschaft gehörige Land entlich verboten.
Die Verhettung dieses Verboten wird mit einer Goldmünze aus Jt. 10 bestraft.
Eugen, den 2. Februar 1875.
Der Gerichtspräsident:
1822] Sig. A. Mästal.

Markt-Anzeige.
Der nächste Jahrmarkt (Fridolinummarkt) in Tursee wird nicht nach Angabe einiger Kalender am 4. oder 8. März, sondern wie immer, am Fridolinustag den 6. März abgehalten.

Tursee, den 19. Febr. 1875.
Der Stadtschreiber:
1815] U. Bründler, Turp.

Hofsteigerung.
Mit höchstlicher Bevollmächtigung und unter Aufsicht des Hr. Oberhofers werden Dienstag den 8. März von Eugen & Uebel an im Gelbenholz oberhalb der Bärenbuche Bauen 100 wenig und rothbämmige Saubohner einer Qualität, von 13—3½ Durcheinander; ferner 10 Baubohne nicht 30 Altbauer zusammen Spülgeschöpf unter günstigen Bedingungen öffentlich versteigert.
Eugen, den 1. März 1875.
Herr der Kommunus in der Kirchgemeinde,
Der Präsident:
End. Steiger.
Der Schreiber:
2057] E. Künigert.

Liegenschaftssteigerung.
Mit gemeindlicher Bevollmächtigung lägt. Adolf Kast, Sane in Sempach am Mittwoch den 10. März nächsten Abends 8 Uhr im Gerichtshaus zur "Krone" bei sich die liegen- und Liegenschaften öffentlich und freiwillig versteigern. Diese Liegenschaft enthält:

1. Ein altesbebendes, solid gebauetes Haus im Ständchen Sempach mit mehreren geräumigen Wohnungen und älterer Einrichtung nach v. letzten Zeiten, kannm an gehaueter Erbautzung mit Stallungen.

2. Eine davor befindliche ländliche grünländliche Grillecke.

3. Eine Wasse, welche befindet sich ein Brunnen mit mehr als genügendem gutem Trinkwasser. Fragliche Liegenschaft eignet sich verhältniss ihrer Lage und deren Lokalisation nicht nur ausgedehnt für die Mieterei, sondern es lohrt sich in derselben auch leicht ein anderes Geschäft einzurichten, z. B. — mit Rücksicht auf die vorhandenen geräumigen Keller — eine Bierbrauerei etc.

Die Steuerabbindungen werden vor Anfang der Steuerzeit eröffnet und können im übrigen beim Eigentümer, Hrn. Kast, sowie auf derselben Gemeindeverwaltung eingezogen werden.

Kaufleute sind zur Steigerung hofflich eingeladen.

Sempach, den 15. Februar 1875.

Als Kuffring:

Pro Gemeindeverwaltung,

Der Gemeindeverwaltungsrat:

1891] C. Trogler.

Actum, den 30. Dezember 1874.
Das Bezirksgericht von Altdorf hat

3. Januarstreitade

des öm. Fürstlichen Schmid im William-Massens von Dr. Dahinden in Einsiedeln, laut Sollmantl vom 27. September 1874, klage,

gegen Gottlieb Binnerer, alt. Stimmenvorsteher, in Altdorf, Bellager;

über die Rechtsfrage;

1. Ob der Bellager die Besitzerschaft durch Verleumdung schuldig und bejahend sei?

2. Welche Obrigkeitshukung hat er dem Kläger zu leisten?

3. Wie er zu befreien?

4. Nach Beurteilung des Klägers aus dessen Sicht ergibt:

1. In Nr. 255 des Tagblattes vom 17. September 1874 unter "Altdechon" erschien ein Artikel, wonin unter Angabe der Anfangsbeschwerde des Klägers, sowie der Qualifikation des Klägers, sowie der Liegenschaften, welche beim Kruppennamengen beteiligt waren, behauptet wurde, mehrmalige Verhandlungen des Artilleristen Josef Bucher seien schon abgeschlossen worden.

2. Kläger wisse den Artikel nun gewiß auf sich beziehen, indem sein Name genannt, deutlich dastand und er als Kläger bei den liegenden Liegenschaften aufgeführt war.

3. Der Artikel enthielt jedoch eine angebliche methode Jurausen bei jenen Bürgern empfiehlt wurde, wenn die darin enthaltene Ausschaltung wahr wäre;

4. Als Einwendet dieses Artikels wurde der Bellager von der Redaktion des Tagblattes genommen, und derselbe gleich von Autorenrat pt. Albin er beauftragt, von Hammermeister Bader beigebracht worten zu sein, eventuell erhebt er die Einrede der Abwehr.

5. Bei der Gerichtsverhandlung wurden den Bellagern keine Erwiderungsgelegenheit gewahrt;

folgende in Erwägung gegeben:

a) Dieklieb liegt alles vor, was eine Verleumdung bedingt, und subjektiv müssen die Anklagen des Bellagiers als ein Gejagtes aufgefasst werden;

b) Da diese Verleumdung eine bedeutende Verleumdung geworden, muss dem Kläger auch Schadensgeld gegeben werden, die Orientierung angemessen zur Kenntnis des Publikums zu bringen;

c) gefunden;

Gottlieb Binnerer sei der Verleumdung schuldig, und demnach in Anwendung der §§ 90 und 91 des Polizei-Ordnunges

zu Klage erlassen und gesetzlos:

1. Die Verleumdung ist richtlich aufgestellt und die Klage des Klägers gewahrt.

2. Sei der Bellager mit 42 Fr. Schadensgeld, oder im Falle der Unmöglichkeit mit 14 Tagen Gefängnis bestraft.

3. Kläger ist berechtigt, dieser Urteil im liegenden ständesstaat, "Aargau" und "Kantonen", sowie im liegenden Tagblatt auf Kosten des Bellagiers zu veröffentlichen.

4. Viele Bellagier auch sämmtliche Ge-richts- und Prokuratorien zu beklagen und dabei an den Kläger per Fr. 60. Fr. 60 zu verurteilen.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürgermeister Schmid ist von 20 Fr. Fr. 10. belastet.

Urtheil gegeben.

Die Kosten des Hrn. Bürger